

Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga





HAUPTPARTNER 3. LIGA

INHALTSVERZEICHNIS

1. Personelle Anforderungen	4
1.1. Pressesprecher/in.....	4
1.1.1. Anforderungsprofil Pressesprecher/in	4
1.2. Ordnungsdienst.....	5
2. Infrastrukturelle Anforderungen	6
2.1. Pressetribüne	6
2.2. Kommentatorenpositionen	6
2.2.1. Fernsehen.....	6
2.2.2. Hörfunk.....	7
2.3. Akkreditierungsstelle	7
2.4. Pressekonferenzraum.....	7
2.5. Medienarbeitsraum / Besprechungsraum TV	8
2.6. Fotografenarbeitsraum.....	8
2.7. Interview-Zonen.....	8
2.7.1. Super-Flash-Interview-Zone.....	8
2.7.2. Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)	8
2.7.4. Mixed Zone	9
2.8. Stadionzugang.....	9
2.9. Pkw-Parkplätze.....	10
3. TV-Produktion.....	11
3.1. Aufbau vor dem Spiel.....	11
3.2. Kamerapositionen	11
3.2.1. Allgemeine Anforderungen	11
3.2.2. HD-Basisproduktion.....	12
3.2.2.1. Führungskameras	13
3.2.2.2. 16m-hoch-Kameras	13
3.2.2.3. Kameras am Spielfeldrand	13
3.2.2.4. Hintertorkameras	13
3.2.2.5. Beauty-Kamera	14
3.2.2.6. Kamera Mittellinie flach.....	14
3.2.3. VR-Produktionen	14
3.3. Innenraum.....	14
3.4. Beschallung.....	15
3.5. Drahtlostechnik.....	15
3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)	15
3.6.1. SNG Stellfläche.....	17
3.7. Stromanschlüsse.....	17
3.8. Verkabelung.....	18

3.9.	Beleuchtung.....	19
3.10.	Kosten	20
4.	Akkreditierungen.....	21
4.1.	Zuständigkeit	21
4.2.	Allgemeine Voraussetzungen	21
4.2.1.	Kapazitäten	21
4.3.	Spezifische Voraussetzungen.....	21
4.3.1.	Fernsehen.....	21
4.3.2.	Hörfunk	22
4.3.3.	Fotografen	22
4.3.4.	Online	22
4.4.	Dauer der Akkreditierungen.....	22
5.	Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter	23
5.1.	Print.....	23
5.2.	Fernsehen	23
5.3.	Hörfunk/Audio	25
5.4.	Fotografen	25
5.5.	Online.....	25
6.	Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen	26
6.1.	Medienleibchen	26
6.2.	Innenraum.....	27
6.2.1.	Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter	27
6.2.2.	Arbeitsrichtlinien für Fotografen.....	27
6.3.	Super-Flash- und Flash-Interview-Zone	28
6.4.	Mixed Zone	29
6.5.	Pressetribüne	29
6.6.	Pressekonferenz.....	29
7.	Vereinsmedien.....	30
8.	Ausnahmegenehmigungen	32
Anhang	33

Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden "Vereine" genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

1. Personelle Anforderungen

1.1. Pressesprecher*in

Vereine müssen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. f) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine/n hauptamtliche/n Pressesprecher/in in Vollzeit benennen

(Hinweis: Im Sinne der Lesbarkeit wird in der Folge im Singular weitgehend die männliche Form verwendet).

Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien & Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit. Die grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an den Pressesprecher sind im gemäß der Zulassungsrichtlinien zu beachtenden Stellenprofil festgehalten.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Drittligisten gerecht zu werden, ist die Anstellung eines Pressesprechers in Vollzeit verpflichtend. Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

1.1.1. Anforderungsprofil Pressesprecher*in

Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medienrichtlinien.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) sowie bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien und Kollegen des Gastvereins. **Anwesenheit im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn.** Der Pressesprecher nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im

Folgenden "Fernsehproduktion" genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.

- Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren.
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienvertreter auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag.
- Bereitstellung eines Netzzugangs für die Sicherheitsaufsicht.
- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß der [Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen](#) ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter*innen und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter*innen. Der Pressesprecher und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

Der Heimverein hat ferner ausreichend qualifiziertes Personal am Tag der TV-Produktion zur Verfügung zu stellen, um die technischen Einrichtungen der Spielstätte optimal nutzen zu können (Technischer Leiter der Arena, Platzwart, Fachkraft für die genutzten Stromanschlüsse). **Die Aufgabe des Ordnungsdienstes ist u.a. auch der Schutz der technischen Ausstattung der Medienvertreter*innen** – siehe § 26 Nr. 9 b) der [Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen](#), der die Aufgaben des Ordnungsdienstes zusammenfasst.

2. Infrastrukturelle Anforderungen

2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne soll in einer **zentralen Position** im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein, um eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (z.B. Stadion-TV) zu vermeiden.

Auf der Pressetribüne sind mindestens zehn fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Es ist unbedingt auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter*innen müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter*innen in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

2.2. Kommentator*innenpositionen

2.2.1. Fernsehen

Für Host Broadcaster und TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupttribüne jeweils ein Medienarbeitsplatz für Kommentator*innen vorzuhalten. Er soll nach Möglichkeit sichtbar vom Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt zu der Führungskamera 1 aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- **Jeweils 2 Arbeitsplätze für 3 Personen (Kommentator*in, Co-Kommentator*in, Moderator*in/RvD) im zentralen Bereich der Haupttribüne** neben der Kamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Jeweils zwei Arbeitstische der Größe 1,8 m Breite, 100 cm Tiefe und 72-76 cm Höhe mit 3 Stühlen
- Mindestens 2x ISDN-Anschluss
- Mindestens 2x 16 A Schuko-Steckdosen auf getrennten, exklusiven Absicherungen
- Eine akustische Störung oder Behinderung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (Beschallung) ist auszuschließen

- Einfacher Zugang
- Verfügt die Haupttribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentator*innenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Haupttribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.

2.2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Presstribüne sind mindestens zwei Kommentator*innenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro Position) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose bzw. Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter*innen ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

2.3. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten. **Diese muss im Stadion oder in Stadionnähe (max. 1 km entfernt) liegen und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft besetzt sein.**

2.4. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter*innen vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauer*innen zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Pressekonferenzraum muss über eine ausreichende Zahl von Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen.

Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraumes befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raumes soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box, ausreichend Licht und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

2.5. Medienarbeitsraum / Besprechungsraum TV

Es kann ein separater Medienarbeitsraum bzw. Besprechungsraum TV mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten, Strom) für mindestens fünf Medienvertreter*innen vorhanden sein.

2.6. Fotograf*innenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotograf*innenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotograf*innen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Im Fotograf*innenarbeitsraum sind ebenfalls ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.7. Interview-Zonen

2.7.1. Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, **am Spielfeldrand** oder in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

2.7.2. Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)

Für Flash-Interviews der TV-Erstverwerter nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone (auch Pre-Mixed-Zone), in einem Bereich **in Spielfeldnähe** zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.

2.7.3. Studio- / Presenterposition

Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenterposition vorzuhalten. Bei den Spielen, die von MagentaSport und den ARD-Landesrundfunkanstalten live übertragen werden, sind zwei Presenterpositionen vorzuhalten. Falls vorhanden und verfügbar, ist auch eine Studioposition vorzuhalten.

Steht diese Position nicht zur Verfügung, kann sie in Absprache mit dem Host Broadcaster auch in naher Entfernung auf leicht erhöhter, prominenter Position mit freiem Blick auf die Spielfläche eingerichtet werden. Steht auch im Unterrang der Tribüne keine adäquate Position zur Verfügung, muss gegebenenfalls durch Einbau einer Plattform eine entsprechende Fläche in den Rängen geschaffen werden.

Die Studio-/Presenterposition sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 m besitzen. Sie sollte Platz für Moderator*in, Expert*in und 2 Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches

und zwei Monitoren ermöglichen. **Die Studio-/Presenterposition steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.**

An der Studio- / Presenterposition muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative etc. müssen in einem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

Die genauen Spezifikationen für den Strombedarf sind Nr. 3.7. zu entnehmen. Im Sinne der Planbarkeit ist der Einsatz der Studio-/Presenterposition dem Heimverein von den TV-Erstverwertern spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel anzukündigen.

2.7.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem **zentralen, überdachten Bereich** zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Preshtribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 30 Medienvertreter*innen bieten, für Zuschauer*innen gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich - in zwei oder drei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Online

Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print und Online

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der das offizielle Partnerlogo der 3. Liga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

2.8. Stadionzugang

Für die Medienvertreter*innen, zumindest aber für die Fotograf*innen und die Mitarbeiter*innen des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.9. Pkw-Parkplätze

Für den Host Broadcaster sind **zehn Parkplätze** zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter*innen muss ebenfalls eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 15) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotograf*innen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

Der Parkbereich für Übertragungswagen des Fernsehens ist unter Nr. 3.6. geregelt.

3. TV-Produktion

Host Broadcaster in der 3. Liga ist die Deutsche Telekom, die alle 380 Spiele der Saison live produziert. TV-Erstverwerter sind die Deutsche Telekom und ARD/ZDF.

3.1. Aufbau vor dem Spiel

Aufbaubeginn der jeweiligen TV-Produktion ist in der Regel, soweit nicht anders benannt, in den Produktionsstandards 3+1 sowie 4+2 **jeweils 6 Stunden vor Spielbeginn**. Für den Produktionsstandard 6+0 liegt der Aufbaubeginn in der Regel **7 Stunden vor Spielbeginn**. Die Park- & Strom-Zeiten liegen jeweils **1 Stunde vor Aufbaubeginn**, soweit nicht anders benannt. Eine technische Abstimmung zwischen Heimverein und Host Broadcaster hat daher unbedingt rechtzeitig davor zu erfolgen.

3.2. Kamerapositionen

3.2.1. Allgemeine Anforderungen

Alle Kamerapositionen (technisches Equipment) sollten stets auf festen Plattformen oder festem Untergrund aufgebaut werden können. Insbesondere im Tribünenbereich sollten **nur in Ausnahmefällen temporäre Kamerapodeste** aufgebaut werden.

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer*innen zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können. **Die aufgebauten Kameras im Stadion sind vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen**. Auch für die Sicherheit der Kameraleute ist in diesem Zuge zu sorgen. Dies geschieht durch den Ordnungsdienst bzw. das Sicherheitspersonal des Heimvereins - siehe § 26 Nr. 9 b) der [Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen](#). Der Heimverein hat ggf. anfallende Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zu tragen.

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren, um Kameras mit Dreibeinstativ oder Rollspinne aufstellen zu können und genügend seitlichen Freiraum für den Schwenkbereich der Kamera zu bieten. Alle Kamerapositionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus zwei Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen.

Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von 1 Meter muss gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden, sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste. Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Geländer klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Sicherheits-Seile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplattformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen, sowie eine Zurr-Öse zur Anbringung eines Spanngurtes als Absturzsicherung im Mittelpunkt der Kamerastellfläche.

An Kamerapodesten höher als 1,5 Meter über Untergrund muss in Abstimmung mit dem Host Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist. Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamerapositionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer*innen mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer*innen in diesem Bereich zu reduzieren. Dies betrifft auch das Zusammenspiel zwischen den Arbeitsbereichen des Host Broadcasters und der Fotograf*innen am Spielfeldrand. Für Nutzung und Einrichtung aller Positionen sind vom Heimverein bauseits die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.



Seilzug bauseits vorhanden



Nicht zulässig: Transport über Steigleiter

3.2.2. HD-Basisproduktion

Für alle TV-Produktionen werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Positionen benötigt. Auf Wunsch des Host Broadcasters kann die Zahl der Kameras und Mikrofone jederzeit erhöht werden. Alle Kamerapositionen müssen über geeignete bauseitige Mittel gesichert werden, die das Betreten Unbefugter erfolgreich verhindert. Gegebenenfalls ist ein

separater Ordner an solchen Kamerapositionen abzustellen, die bauseitig nicht oder nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand gesichert werden können.

3.2.2.1. Führungskameras

Für die Führungskameras ist in der Haupttribüne eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Meter einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Meter zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden.

Das Kamerapodest kann bei größerer Ausbildung auch für die Einrichtung eines Kommentatorenplatzes, eines Grafikarbeitsplatzes, eines Scouting-Arbeitsplatzes oder nachrangig für vereinseigene Zwecke genutzt werden.

3.2.2.2. 16m-hoch-Kameras

In Höhe der 16m-Linie können jeweils links und/oder rechts eine bemannte oder unbemannte Kamera installiert werden. Für die 16m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch den Host Broadcaster - in der Haupttribüne auf derselben Ebene wie die Führungskameras eine Plattform einzurichten, um Platz für jeweils eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Meter zu bieten. Die Kameras müssen dabei jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können.

3.2.2.3. Kameras am Spielfeldrand

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand muss im linken und rechten 16m-Raum auf der Produktionsseite ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je 2 m auf beide Seiten. Ab einer durch eine Werbebände verdeckten Höhe größer als 1,25 Meter muss ein Kamerapodest 1 x 1 m mit einer Höhe von 25 cm bereitgestellt werden. Im Arbeitsbereich der Kamera muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Kameraarbeit behindern können. Angebrachte Scheinwerfer, Stative etc. müssen in diesem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

3.2.2.4. Hintertorkameras

Direkt hinter den beiden Toren können sogenannte Hintertorkameras betrieben werden. Sie werden je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an dieser Position auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Hinter dem Tor ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauer*innenbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.



3.2.2.5. Beauty-Kamera

Für einige Produktionsstandards ist eine Beauty-Position für eine bemannte Kameraposition vorzuhalten. Sie sollte im oberen Tribünenbereich auf der Produktionsseite in der linken oder rechten oberen Ecke liegen und einen Panoramablick ermöglichen.

3.2.2.6. Kamera Mittellinie flach

Für einige Produktionsstandards ist eine flache Mittellinien-Position einzurichten. Sie sollte auf Höhe der Mittellinie eben am Spielfeldrand sein. Eventuelle Werbebanden dürfen die Kamerasicht über die gesamte Spielfeldbreite nicht behindern. Zur Abwehr einer Verletzungsgefahr durch die Kameraposition wird der Host Broadcaster Kamerabanden zur Verfügung stellen und um die Kamera aufstellen.

3.2.3. VR-Produktionen

Möglich sind bei Spielen der 3. Liga Virtual-Reality-Produktionen mit ein bis drei 360°-Kameras. Die Produktionen sollen Event-Charakter haben. Die möglichen Positionen für die Kamerasysteme werden nach inhaltlicher Absprache mit den Klubs bzw. den baulichen Voraussetzungen in den Spielstätten am Spieltag installiert.

Mögliche Positionen liegen beispielsweise im Bereich der Spielerbänke oder in den zentralen Bereichen hinter den Toren. Für den Aufbau ist ein Arbeitsbereich von 1 x 1 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerrang, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

3.3. Innenraum

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernseh-Produktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um



Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrandes befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

3.4. Beschallung

Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Live-Kommentator*innen durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (u. a. Stadion-TV) ist auszuschließen. Daher muss die installierte Beschallungsanlage mindestens im Bereich der Medientribüne regulier- bzw. abschaltbar sein.

Die Schallpegel sind den gültigen Vorschriften anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Bereich der Live-Kommentatoren Schalldruckpegel von 95 dB(A) nicht überschritten werden. In jedem Fall ist der Schalldruckpegel an allen Medienarbeitsplätzen auf maximal 95 dB(A) zu beschränken. Für die Messung und Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

3.5. Drahtlostechnik

Alle akkreditierten Medienvertreter*innen sowie alle beteiligten Dienstleister müssen für die Nutzung von Drahtlostechnik eine Zustimmung vom beauftragten Dienstleister des Host Broadcasters einholen. Hierzu ist die geplante Frequenznutzung bei Eintreffen, spätestens jedoch 1,5 Stunden vor Spielbeginn, gegenüber dem Produktionsverantwortlichen anzumelden. Ist eine Koordinierung vor Ort nicht möglich bzw. eine Überschneidung genutzter Frequenzen des Host Broadcasters vor Ort nicht auszuschließen oder zu beseitigen, so ist die Frequenznutzung für drahtlose Mikrofon- bzw. IEM-Anlagen sowie Kameratechnik (Funkkameras, Steuerfrequenzen) nicht erlaubt. In diesem Fall hat die Nutzung der Technik durch Zweit- oder Drittverwerter kabelgebunden zu erfolgen.

Der Host Broadcaster hat grundsätzlich Vorrang vor allen akkreditierten Medienvertreter*innen und beteiligten Dienstleistern. Ausgenommen sind Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Die vom Verein genutzten Frequenzen und die Frequenzen des Host Broadcasters sind vor der Saison im Sinne eines reibungslosen Ablaufs gemeinsam abzustimmen.

3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des

letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (mindestens Absperrband) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weitere Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz. Insbesondere wenn keine mechanische Trennung zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und öffentlichem Bereich vorhanden ist, gilt es sicherzustellen, dass sich keine externen Personen im Produktionsbereich aufhalten.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik insbesondere in Wintermonaten zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwandes bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte. **Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen.** Der Produktionsbereich muss vom öffentlichen Bereich abgetrennt und ausreichend gesichert sein.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens 2 Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Für Livespiele, bei denen ARD/ZDF mit zusätzlichen eigenen Kameras vor Ort sind, zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für 2 weitere Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster
- Maximales Gefälle von 3 Prozent
- Ausreichende Tragfähigkeit für mindestens 3 LKW mit je 40 Tonnen Gesamtgewicht
- Für LKW-Sattelaufleger ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 m
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab beginnender Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten.
- Stromanschlüsse: 1x 125A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 m

Bei notwendigen Änderungen des Ü-Wagen-Stellplatzes während der Saison (z.B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Vorbesichtigungen, längere Arbeitszeiten, zusätzliches Personal, erhöhter Technikaufwand etc.) vom Heimverein zu tragen.

Änderungen bzw. Einschränkungen am Ü-Wagen-Stellplatz sind dem DFB rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Ereignis, anzukündigen und mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. In diesem Fall muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Sollte sich dadurch der Produktionsaufwand erhöhen bzw. Kabelwege verlängern, so hat der Heimverein gegebenenfalls im Außenbereich eine Festverkabelung für die Dauer der Behinderung auf eigene Kosten einzurichten. Priorität bei allen Planungen im Außenbereich muss stets vorrangig der Erhalt des eingerichteten Ü-Wagen-Stellplatzes haben.

Für den Fall, dass die benötigten Stellflächen oder Zufahrten am Produktionstag bzw. bei Eintreffen der Übertragungstechnik belegt oder nicht benutzbar sind, hat der Heimverein gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (z.B. Abschleppkosten bis hin zum kompletten Produktionsausfall) zu tragen. Dies gilt auch für die benötigten Arbeitsflächen und Arbeitswege im Innenbereich, insbesondere bei kurzfristigen Umbauarbeiten über Nacht.



Abbildung Beispiel Ü-Wagen Stellplatz

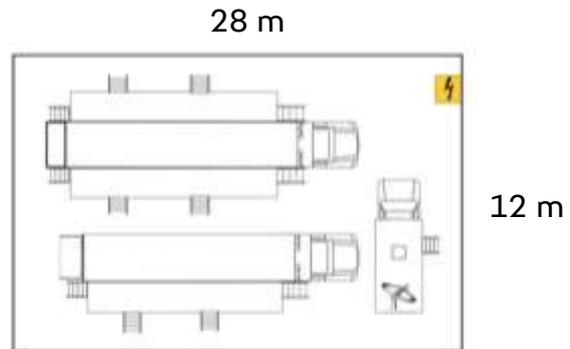


Abbildung Maße Ü-Wagen Stellplatz + SNG
(bei 2 übertragenden Sendern Fläche x 2)

3.6.1. SNG Stellfläche

Im nahen Umfeld des Ü-Wagen Stellplatzes ist im Sinne der Produktionssicherheit zusätzlich eine Fläche zur Satellitenübertragung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz sollte in südlicher Himmelsrichtung von 30 Grad Ost bis 30 Grad West bis zum Horizont frei von großen Hindernissen sein. Auf dieser Fläche muss ausreichend Stellplatz für zwei Fahrzeuge der Größe 12 x 5 m bestehen. Sollte der Bereich in einer verlegten Kabelweg-Entfernung von mehr als 75 m vom Ü-Wagen-Stellplatz entfernt sein, muss gegebenenfalls bauseits eine geeignete Festverkabelung vorgesehen werden. Diese ist mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. Als Stromanschluss ist einzurichten: 2 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 m.

3.7. Stromanschlüsse

Sämtliche medientechnischen Anschlusspunkte am Ü-Wagen-Stellplatz, am Kommentatorenplatz sowie am Grafikarbeitsplatz müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten

Übertragungszeitraum durchzuführen. **Der Heimverein muss am Ü-Wagen-Stellplatz Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen.** Der Anschluss muss exklusiv den Live-Verwertern zur Verfügung stehen und nicht von weiteren Abnehmern genutzt werden (z.B. Grillmobile, Werbefahrzeuge oder Außenbeleuchtung).

Im Außenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:	
Ü-Wagen Stellplatz	1 x 125 A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m. Im Ausnahmefall kann der 125 A CEE Anschluss durch zwei weitere 63 A CEE Anschlüsse ersetzt werden.
SNG Stellfläche	2 x 32A CEE mit einer maximalen Kabelentfernung von 25 m.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein. Wird eine Fehlerstromschutzschaltung eingebaut, so ist diese für jede Anschlussdose separat auszuführen mit den Anschlusswerten 125 A CEE 500 mA sowie 63 A CEE 300 mA Auslösestrom.

Im Innenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:	
Je Kommentatorenplatz	2x 16 A Schuko auf getrennten exklusiven Stromkreisen am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.
Je Grafikarbeitsplatz (tbc)	1x 16 A Schuko auf exklusivem Stromkreis am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.
Je Studio-/Presenterplatz	1x 32 A oder 1x 16 A CEE auf exklusivem Stromkreis in einer maximalen Kabelentfernung von 25 m, beschriftet mit TV.



Beispiel Stromanschluss Ü-Wagen Stellplatz



Beispiel TV-Stromanschluss Instant Replay

3.8. Verkabelung

Sämtliche fliegend verlegten und fest installierten Kabel zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und den verschiedenen Medienarbeitsplätzen müssen in gesicherten Kabelwegen verlegbar sein. Der Heimverein hat dafür die Voraussetzungen für eine tagesaktuell fliegende Verkabelung zu schaffen. Dafür sind zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und Spielstätte im öffentlichen Bereich



Kabeltrassen aufzubauen bzw. Kabelschächte im Belag einzubauen. Alternativ ist vom Heimverein für eine fliegende Verkabelung im Außenbereich eine Trasse aus Kabelbrücken auszulegen. Dieser Kabelweg muss zu Aufbaubeginn am Produktionstag zur Verfügung stehen und stets zugänglich sein.

Auch in der Spielstätte müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen beispielsweise durch die Installation von Kabelhaken geschaffen werden. An getrennten Brandschutzzonen und Türen müssen entsprechende Kabeldurchführungen angebracht sein. Kabelwege in öffentlichen, insbesondere in von Zuschauern stark frequentierten Bereichen müssen vom Zuschauerblock mechanisch getrennt verlaufen. Kabel müssen stets geschützt verlegt werden können. Eine maximale Kabelstrecke sollte eine Länge von 300 m ab Ü-Wagen nicht überschreiten.

Ausgelegte Kabel im Innenraum sind vom Host Broadcaster mit Kabelbrücken zu sichern.

Die Heimvereine sollten vor Ort Lagerungsmöglichkeiten für die Kabelbrücken des Host Broadcasters vorhalten.

3.9. Beleuchtung

Alle Spielstätten der 3. Liga müssen über eine geeignete Beleuchtungsanlage (Spielfeldbeleuchtung) verfügen, um einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und dem Host Broadcaster die Herstellung eines hochwertigen TV-Produktes zu ermöglichen. Die Beleuchtung des Spielfeldes muss die Vorgaben erfüllen, die im DFB-Statut 3. Liga verankert und im Zulassungsverfahren gefordert sind. Darüber hinaus müssen alle TV-Positionen für die gesamte Dauer der Arbeiten (Kommentator*innen- und Presseplätze, Tribüne, Kamerapodeste und –positionen etc.) entsprechend ArbStVo beleuchtet werden.

Bei den Spielen, in denen der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und eine hochwertige TV-Übertragung erforderlich ist (hierfür sind mindestens 800 Lux nötig), muss während des kompletten Aufwärmens/Einlaufens sowie der gesamten Spielzeit die Spielfeldbeleuchtung die volle Lichtstärke des Spiellichts einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufwärmens/Einlaufens die Spielfeldbeleuchtung exakt dem späteren Spiellicht entspricht und alle weiteren Effektscheinwerfer ausgeschaltet sind. Nach Spielende muss das Spiellicht mindestens für weitere 10 Minuten voll eingeschaltet bleiben. **Die Entscheidung, ob der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für die TV-Produktion zwingend notwendig ist, trifft der Host Broadcaster.**

Der Einschaltvorgang und ein eventuelles Vorprogramm sind an die individuelle Spielstättenbeleuchtung anzupassen. Das Ende eines Showprogramms ohne Spielfeldbeleuchtung bzw. der Einschaltzeitpunkt des Spiellichts sind an den Anpfiffzeitpunkt der beiden Halbzeiten sowie die individuelle Dauer der TV-Übertragung anzupassen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich ab Beginn Beleuchtungsstärke sowie Farbtemperatur nicht mehr weiter verändern.

Sollte der Einsatz von LED-Videobandentechnik geplant sein, so werden dazu gesondert die Anforderungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Spielstätten gemeinsam mit dem DFB definiert.

3.10. Kosten

Die Medienvertreter*innen tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (z.B. ISDN oder Telefonleitungen) selbst. Die unmittelbar mit der laufenden Fernsehproduktion verbundenen, nachweisbaren Verbrauchskosten für Strom, die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind (siehe Nr. 3.7.), liegen beim Heimverein.

4. Akkreditierungen

4.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter*innen erfolgt durch den Heimverein.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Akkreditierung ist spätestens **fünf Werktage vor einem Spiel** beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, dabei mittels Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz des bundeseinheitlichen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

4.2.1. Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Presstribüne (bzw. des Innenraums) - dürfen unberechtigte Journalist*innen oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Presstribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

4.3. Spezifische Voraussetzungen

4.3.1. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert der DFB oder der Rechteinhaber bzw. übertragende Sender die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams bzw. sämtliche an der TV-Übertragung beteiligte Mitarbeiter*innen von Redaktion und Produktion vor Ort.

Ansprechpartner für Akkreditierungen, TV-Bibs, Parkausweise etc. ist am Produktionsort die Aufnahmeleitung, sofern keine Produktionsleitung vor Ort ist. Der

Produktionsverantwortliche vor Ort im Bereich der Außenproduktion ist stets der Ü-Wagenleiter, sofern kein Technischer Leiter vor Ort ist.

4.3.2. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter*innen akkreditiert werden.

4.3.3. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotograf*innen vor jeder Akkreditierung die schriftliche Fotografenerklärung ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich u.a., während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) maximal 20 Fotos aus dem Stadion und/oder vom Spiel zur Publikation im Internet, in Online-Medien und für mobilfunkfähige Endgeräte (z.B. per MMS) zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Diese Fotos dürfen ausschließlich für redaktionelle Zwecke genutzt werden. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Online-Auftritte der Vereine der 3. Liga, können vom DFB genehmigt werden.

4.3.4. Online

Mitarbeiter*innen von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalist*innen nicht an deren Mitarbeiter*innen aus dem Bereich Online weitergegeben werden.

4.4. Dauer der Akkreditierungen

Der Pressesprecher des Heimvereins entscheidet, inwieweit Dauerakkreditierungen vergeben werden. Mitarbeiter*innen des Fernsehens erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag.



5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter*innen

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. **Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld und Spielerkabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.** Der Spielertunnel darf nur auf dem Weg zum Arbeitsbereich und zurück durchquert werden.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauer*innenbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer*innen aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen an Medienvertreter*innen vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z.B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter*innen vergeben.

5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalist*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed-Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Mixed Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahme gelten für die Fernsehmitarbeiter*innen, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften filmen.

Es werden lediglich EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern akkreditiert. Ausnahmen können nur im Einzelfall und in Absprache mit dem DFB getroffen werden.

Während die Deutsche Telekom und die Sendeanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem

DFB und dem Rechte-Inhaber abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB und dem Rechte-Inhaber zur Abstimmung eingereicht werden.

Host Broadcaster:

Die Mitarbeiter*innen des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und an jedem Spieltag vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen der 3. Liga zur Identifizierung. Moderator*innen und Reporter*innen müssen keine Leibchen tragen.

Erstverwertende TV-Sender:

Die erstverwertenden TV-Sender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter*innen mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Moderator*innen und Reporter*innen müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter*innen erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen. Vereins-TV und Stadion-TV gelten nicht als zweitverwertende Fernsehsender.

EB-Teams:

Für EB-Teams gilt:

- Nach Ankunft am Stadion melden sich die EB-Teams beim Heimverein sowie zuständigen Aufnahmeleiter des Host Broadcasters (Telekom/NEP) an.
- Bei Einsatz von drahtlosem Equipment müssen entsprechende Frequenzen eigenverantwortlich mit dem Toningenieur des Ü-Wagens abgesprochen werden.
- Die roten Leibchen (Innenraumakkreditierung) werden rechtzeitig vor Spielbeginn abgeholt und während des gesamten Spiels getragen.
- EB-Teams dürfen das Spielfeld ausschließlich für die Super-Flash-Interviews nach dem Spiel betreten – und dies auch nur in den vorgegebenen Bereichen am Spielfeldrand. Vorher ist keinerlei Betreten des Spielfeldes gestattet.
- Vor dem Spiel muss die Kamera an der Presenterposition am Spielfeldrand außerhalb der technischen Zone stehen und darf auch nicht zum Einlaufen der Mannschaften an einer anderen Stelle platziert werden.
- Während des Spiels ist die Kamera hinter der ersten Bandenreihe hinter dem Tor zu platzieren.
- Nach dem Spiel muss mit der Kamera die ausgewiesene Super-Flash-Position eingenommen werden.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass der entsprechende Rücksteller (Flashboard) bei Super-Flash-Interviews im Hintergrund komplett zu sehen ist.
- Interviewanfragen für Spieler und Trainer sind stets frühzeitig an den Pressesprecher des entsprechenden Vereins zu richten.

5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Ausnahme: Erstrechtverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews in den vorgegebenen Zonen führen, wenn sie ein schwarzes Leibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

5.4. Fotograf*innen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauer*innenbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotograf*innen vom Heimverein ein silbergraues Leibchen mit dem offiziellen Logo der 3. Liga, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

5.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels **keine** unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalist*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und in Absprache mit dem DFB kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauer*innenbereichs vergeben.

6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter*innen im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der 3. Liga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol:	Host Broadcaster
Rot:	TV-Erstrechteinhaber
Blau:	TV-Zweitrechteinhaber
Grau:	Fotograf*innen
Weiß:	Vereins-TV
Schwarz:	Hörfunk
Grün:	Stadion-TV
Hellblau:	3. Liga/DFB





6.2. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter*innen ihre Akkreditierung und ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter*in beschränkt.

Interviews der erstverwertenden TV-Sender genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang. Alle anderen Medienvertreter*innen führen ihre Interviews im Anschluss in der Flash-Interview-Zone und Mixed Zone.

6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter*innen

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter*innen der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichter*innen aufzuzeichnen.

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Toren arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nur mit Zustimmung des Vereins gestattet, dem der betreffende Spieler oder Trainer angehört. **Ausschließlich die TV-Erstverwerter dürfen in der Halbzeitpause und während des Spiels Interviews mit Trainern und Spielern führen.** Bei den Interviews muss gewährleistet sein, dass den Pressesprecher*innen der Vereine vom Host Broadcaster das Mithören per InEar ermöglicht wird.

6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotograf*innen

Der für die Fotograf*innen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotograf*innen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotograf*innen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke

befinden, auf jeder Spielfeldhälfte die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze. Das Betreten des Spielfeldes ist nicht erlaubt.

6.3. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter*innen der TV-Erstverwerter aufhalten. In der Flash-Zone (Pre-Mixed-Zone) dürfen sich ebenfalls akkreditierte Mitarbeiter*innen des ARD-Hörfunks sowie des Vereins-TV aufhalten.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Pressesprecher*innen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash- und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause muss der TV-Erstverwerter **bis einen Tag vor dem Spieltermin** mit dem Pressesprecher des betreffenden Vereins abgestimmt haben.

Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews **nach dem Spiel sind verpflichtend vor Rückstellern zu führen**, auf denen das offizielle Partnerlogo der 3. Liga prominent und im Fernsbild gut sichtbar integriert ist. Hierbei ist für die Heimvereine darauf zu achten, dass ausreichend Rücksteller zur Verfügung stehen – unter anderem, wenn zwei TV-Erstverwerter live übertragen und parallel Super-Flash-Interviews durchführen. **Zwei Flashboards sind für jeden Heimverein verpflichtend**, empfohlen sind mindestens drei Flashboards.

Auch bei Super-Flash- oder Flash-Interviews vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sollen die Rücksteller nach Möglichkeit eingesetzt werden. Interviews in der Super-Flash-Zone, die einer „Studiosituation“ entsprechen (Halbzeitanalyse, Gesprächsrunde mit beiden Trainern nach dem Abpfiff), sind ohne Rücksteller zu führen. Nach dem Spiel ist **maximal ein Interview pro TV-Partner** in einer „Studiosituation“ möglich.

Die Studiosituation ist wie folgt definiert:

Eine Studiosituation ist räumlich klar vom Super-Flash-Interview getrennt und durch einen Tisch oder ein Indoor-Studio klar zu erkennen.

Ist dies nicht gegeben, gelten folgende Kriterien für die Durchführung eines so genannten „Studiointerviews“, das ohne Rücksteller durchgeführt werden kann:

- Es handelt sich um eine ausführliche Gesprächs-/Analysesituation. Richtwert für ein Studiointerview sind mindestens 5 Minuten.
- Jeder Interviewgast ist mit einem eigenen Mikrofon ausgestattet.
- Jeder Studiogast muss mit dem/der Pressesprecher/-in frühzeitig abgesprochen sein.

Sind die Kriterien nicht zu erfüllen, ist das Interview vor einem Rücksteller zu führen.

Die Interview-Rücksteller sollten transparent sein. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe bzw. am Spielfeldrand aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt. Auf den Interview-Rückstellern ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga gut sichtbar zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Freigabe durch die DFB-Zentralverwaltung auf den Rückstellern platziert werden.

6.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertreter*innen dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter*innen führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Bewegtbild-Interviews sind vor entsprechenden Interview-Rückwänden mit dem offiziellen Partnerlogo der 3. Liga zu führen.

6.5. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter*innen dürfen andere dort tätige Medienvertreter*innen in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB und dem Heimverein möglich ist.

6.6. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 30 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter*innen aufhalten.

Eine Liveübertragung der Pressekonferenz ist ausschließlich den akkreditierten TV-Anstalten sowie den Vereinsmedien gestattet.



7. Vereinsmedien

7.1. Klub-TV

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams für seine Heimspiele vorzunehmen bzw. für seine Auswärtsspiele beim jeweiligen Heimverein zu beantragen. Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV berechtigt in der Regel **nach Spielende** zum Zutritt zur Flash-Interview- (Pre-Mixed-) und Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies beim DFB zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Pre-Mixed-Zone (Flash-Zone) Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte-Inhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

Die Vereine der 3. Liga mit Stadion-TV sind verpflichtet, den offiziellen Trailer der 3. Liga bei jedem Heimspiel unmittelbar vor dem Anpfiff, in der Halbzeitpause sowie unmittelbar nach dem Abpfiff in das Programm des Stadion-TV einzubinden.

7.1.1. Material vom Host Broadcaster

Als Synergieeffekt und Teil des TV-Vertrags stellt der Host Broadcaster dem Heimverein folgende Signale und Übergabepunkte für sein Stadion-TV (falls vorhanden) und Scouting kostenfrei zur Verfügung:

- Kamera 1 - ab dem Kamerakopf der KA 1.
- CLEAN (inkl. Wasserzeichen und Slomo-Wipe; ohne Grafik) – ab der Stagebox am Kommentatorenplatz oder ab Ü-Wagenheck.

CLEAN können mit embedded Audio abgegeben werden. Tonspurbelegung: AUDIO 1/2: PGM MIX, Audio 3/4: IT Stereo.

Alle benannten Signale stehen dem Heimverein ausschließlich 1x als Ausgang im Produktionsformat HD1080i50 als BNC-Steckverbindung zur Verfügung. Werden einzelne Signale vor Ort mehrfach benötigt (beispielsweise LiveCut Gastverein), ist der Heimverein für die Signalverteilung zuständig. Darüber hinaus haben alle Vereine der 3. Liga an allen Standorten und allen Ligaspielen Zugriff auf alle Kamerasignale sowie auf das CLEAN ab Ü-Wagenheck. Wird beabsichtigt, diese Signale vorübergehend am Ü-Wagen abzugreifen, muss dies seitens des Heimvereins rechtzeitig, bis spätestens Matchday – 2 Tage 12 Uhr beim Host Broadcaster angemeldet werden. Für den Fall, dass Signale dauerhaft ab dem Ü-

Wagen abgegriffen werden, genügt eine einmalige Anfrage. Alle benötigten Signale ab Ü-Wagen werden stets erst nach erfolgter Bestätigung des Host Broadcasters bereitgestellt.

Der Austausch aller Signale zwischen Host Broadcaster und Heimverein muss spätestens bis 2,5 Stunden vor Anpfiff erfolgt sein. Hierfür hat sich der Heimverein rechtzeitig, unter Beachtung eventueller Pausenzeiten, beim Produktionsverantwortlichen zu melden.

7.1.2. Verwertung von Spielszenen (Bewegtbild)

Freie Zusammenfassung auf der eigenen Website:

Jeder Verein ist ab 8 Uhr am Tag nach dem Spiel dazu berechtigt, eine Highlight-Zusammenfassung seines Spiels mit einer maximalen Länge von fünf Minuten im Bewegtbild **auf seiner vereinseigenen Website** zu zeigen. Bei Sonntagsspielen ist die Veröffentlichung dieser Zusammenfassung jedoch nicht vor der Erstverwertung des Spiels im Free-TV oder spätestens am Montag um 23:30 Uhr erlaubt.

Bewegtbild von Spielen auf offiziellen Social-Media-Seiten des Vereins:

Jedem Verein ist es nach dem Spiel ab Mitternacht gestattet, einen Clip von seinem Spiel mit einer Länge von **maximal 30 Sekunden** auf eigenen bzw. klubgebrandeten, offiziellen Vereinsauftritten auf Fremdkanälen (Facebook, Instagram, YouTube etc.) zu zeigen.

Veröffentlichung im Bezahlbereich der eigenen Website:

Jeder Verein darf seine Spiele ab Mitternacht bis hin zur vollen Länge in seinem Klub-TV zeigen, sofern es sich um ein „Pay-Angebot“ für Abonnenten handelt.

7.2. Weitere Medienmitarbeiter der Vereine

Jeder Verein ist berechtigt, Akkreditierungen für die Mitarbeiter*innen seiner Presseabteilung für die Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Akkreditierungsanfragen für Medienarbeitskarten für den Gastverein sind an den Pressesprecher des Heimvereins zu richten. Bei der Anzahl der beantragten Akkreditierungen soll auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

7.3. Fan-Fotograf*innen

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung für einen Fan-Fotografen für seine Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Es sollte pro Spiel nicht mehr als eine Akkreditierung pro Verein für Fan-Fotograf*innen beantragt werden. **Der Fan-Fotograf ist in Kenntnis des Vereins tätig, der die Akkreditierung beantragt hat**, und im Rahmen der Akkreditierung nicht im Auftrag anderer Medien im Einsatz.

Die Akkreditierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Pressestellen, Fanbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten beider Vereine. Von den Akkreditierungsanträgen sowie den Akkreditierungen für die Fan-Fotograf*innen **müssen** sowohl der Pressesprecher des Heimvereins als auch der Pressesprecher des Gastvereins Kenntnis haben.

Der Fan-Fotograf **muss** den Zusatz zur DFB-Fotografen-Erklärung vor Saisonbeginn bei seinem Heimverein unterzeichnen. Das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien als Fan-Fotograf ist untersagt. Der Fan-Fotograf darf sich ausschließlich in den Fotografen-Arbeitsbereichen aufhalten und nicht während des laufenden Spiels die Positionen wechseln. Der Fan-Fotograf darf die Arbeit der hauptberuflich arbeitenden Fotograf*innen nicht beeinträchtigen und muss sich professionell am Spielfeldrand in den Arbeitsbereichen verhalten.

Es besteht keine Verpflichtung für die Vereine der 3. Liga, Fan-Fotograf*innen für ihre Heimspiele zuzulassen und zu akkreditieren.

8. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

ANHANG

Anhang 1: Medienakkreditierung	I
Anhang 2: Foto-Akkreditierung	III
Anhang 3: Fotografenerklärung	VI
Anhang 4: Fanfotografen-Erklärung	VII



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Medien-Akkreditierung 3. Liga

Antrag auf	<input type="checkbox"/> Tagesakkreditierung	<input type="checkbox"/> Dauerakkreditierung
-------------------	--	--

An: _____
Verein/Kapitalgesellschaft **E-Mail**

Anschrift

Nur bei Antrag auf Tagesakkreditierung		
_____	_____	_____ - _____
Spieltag	Datum	Spielpaarung

Von

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobilfunk: _____ E-Mail: _____

Ich bin Mitglied im VDS AIPS DJV ver.di
 oder weiterer Verband _____

Presseausweis-Nummer: _____
(Eine Kopie des Ausweises liegt diesem Akkreditierungsformular bei)

Verlag / Firma: _____

Adresse: _____

Medien-Kategorie: Agentur Zeitung Zeitschrift Online
 TV Hörfunk Freelance Sonstige

Funktion: Redakteur*in TV/Hörfunk-Redakteur*in
 Kamera Techniker*in Sonstiges

Bitte senden Sie die Akkreditierung an die Firmenadresse
 Privatadresse



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Angaben zur Veranstaltung

- Ich benötige für meine Berichterstattung
- einen Pultplatz
 - einen Observerseat ohne Pult
 - einen Stromanschluss
 - einen Telefonanschluss
 - einen Internetzugang
 - einen Parkschein

Wichtige Hinweise

Mit der Unterschrift und der Einreichung des Akkreditierungsantrags wird die Kenntnis der Medienrichtlinien für die Spiele der 3. Liga (Download im DFB-Internetpresseportal auf presse.dfb.de) und deren Umsetzung durch den Antragsteller versichert.

Der **vollständig ausgefüllte Akkreditierungsantrag** inklusive des Scans des bundeseinheitlichen Presseausweises muss **spätestens fünf Tage vor dem betreffenden Spiel** beim jeweiligen Heimverein eingegangen sein. Eine Akkreditierung am Spieltag ist nicht möglich.

Im Bedarfsfall ist der Heimverein im Rahmen des Akkreditierungsprozesses bevollmächtigt, vom Antragsteller einen Redaktionsauftrag und/oder Arbeitsnachweis zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel



Foto-Akkreditierung 3. Liga

Antrag auf*: Tagesakkreditierung Dauerakkreditierung

An:

Verein/Kapitalgesellschaft (Club)*

*E-Mail oder Fax

Abteilung Presse

Anschrift

Beim Antrag auf Tagesakkreditierung:

Spieltag	Datum	Spielbegegnung
----------	-------	----------------

Von:

Name*: _____

Adresse*: _____

Telefon-Nr.*: _____ Fax-Nr.: _____

Mobilfunk-Nr.*: _____ E-Mail*: _____

Ich bin Mitglied bei*:

Internationaler Presseausweis*: Ja; ausgestellt von: _____ Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Ausweiskopie als Anlage muss beigefügt werden)

Hauptberufliche Ausübung der (Sport-)Fotografen-Tätigkeit



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Verlag/Firma*: _____

Verantwortliche Ansprechpartner*in (z.B. Redaktionsleiter*in) mit Telefonnummer*:

Adresse: _____

Redaktion: Foto Print Online Sonstiges und
zwar _____ (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Telefon-Nr.*: _____ Fax-Nr.: _____

Mobilfunk-Nr.: _____ E-Mail: _____

(Liefer-)Adresse: _____

Handelsregister-Nr. (bei Selbstständigen): _____

KSK-Mitgliedsnummer / Steuernummer (bei Freiberuflern): _____

Firmen- bzw. Agenturstempel

Akkreditierung

Im Falle einer Zusage berechtigt eine Akkreditierung im Bereich Foto zur Nutzung eines Arbeitsplatzes in einem der Fotograf*innen-Arbeitsbereiche im Innenraum sowie nach Spielende – je nach Kapazität – zum Besuch der Pressekonferenz.

Parkschein*: Ja Nein

Wichtige Hinweise:

Zur Akkreditierung im Bereich Foto berechtigt sind grundsätzlich nur hauptberufliche Fotograf*innen, die einen anerkannten Presseausweis und auf Nachfrage auch einen Redaktionsauftrag oder entsprechende Arbeitsnachweise vorweisen können. Allein der Besitz eines nationalen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden.

Mit der Abgabe des unterschriebenen Akkreditierungsantrages wird **die Kenntnis der Medienrichtlinien für die Spiele der 3. Liga** (Download im DFB-Internetpresseportal; auch über den VDS bzw. die Klubs zu beziehen) und deren strikte Umsetzung bzw. Einhaltung durch den Antragsteller versichert. Der Fotograf verpflichtet sich dabei insbesondere,

- das Spielfeld vor, während und nach dem Spiel sowie die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) nicht zu betreten
- das graue Fotograf*innen-Erkennungsleibchen zu tragen und vor dem Verlassen des Stadions (soweit nicht anders mit dem Klub vereinbart) zurückzugeben.
- die vom jeweiligen Heimverein ausgewiesenen Fotograf*innen-Arbeitsbereiche einzuhalten und das von ihm mitgebrachte Equipment so zu platzieren, dass eine Gefährdung anderer Personen vermieden wird.
- Adressaten und Verwerter der Fotos in Kenntnis zu setzen und selbst zu beachten, **während des Spiels** (einschließlich Halbzeit) keine Sequenzbilder aus dem Stadion zu verwenden. Ohne Einschränkung gestattet ist die Weiterleitung digitalisierter Aufnahmen bereits während des Spiels ausschließlich zur internen redaktionellen Bearbeitung.
- Fotos ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke zu verwenden.
- Hinweis: Jede **Nutzung** der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DFB und/oder ggf. anderer Rechteinhaber (z.B. der Vereine oder der abgebildeten Spieler).

Die Haftung des Vereins und seiner Angestellten für Schäden am Eigentum der Fotograf*innen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden mindestens grob fahrlässig verursacht.

Die Nichteinhaltung der in den Medienrichtlinien festgelegten Vorgaben durch den Antragsteller hat den sofortigen Entzug der Akkreditierung zur Folge. Weitere Schritte, wie die zukünftige Ablehnung von Akkreditierungsanfragen, sind möglich.

Die vollständig ausgefüllten Akkreditierungsanträge inklusive des Scans eines gültigen Presseausweises müssen spätestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel beim jeweiligen Klub eingegangen sein. Eine Akkreditierung am Spieltag ist nicht möglich.

Datum

Unterschrift

Fotograf*innen-Erklärung 3. Liga

Der/die unterzeichnende Fotograf/in: _____

bestätigt hiermit, dass er/sie die vom Deutschen Fußball-Bund erlassenen Richtlinien befolgen wird.

Er/Sie verpflichtet sich - soweit nicht anders vereinbart - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- das Spielfeld vor, während und nach dem Spiel nicht zu betreten
- den Spielertunnel und die Umkleidekabine nicht zu betreten
- das graue Fotografen-Erkennungsleibchen während der kompletten Zeit zu tragen und vor dem Verlassen des Stadions zurückzugeben (soweit nicht anders mit dem Verein verabredet)
- die vom Heimverein in Absprache mit dem DFB festgelegten Arbeitsbereiche für Fotograf*innen nicht zu verlassen
- während des Spiels (einschließlich Halbzeit) maximal 20 Fotos sowie keine videoähnlichen Fotostrecken aus dem Stadion und/oder vom Spiel für Online-Medien/Internet persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

Zusatz zur Fotograf*innen-Erklärung 3. Liga

Der/Die unterzeichnende Fan-Fotograf/in verpflichtet sich ergänzend zu den Medienrichtlinien und Durchführungsbestimmungen des DFB zu folgenden Punkten:

- Der Verein des Fan-Fotografen ist bei allen Spielen in Kenntnis gesetzt, dass der Fan-Fotograf sich akkreditiert hat bzw. vor Ort ist.
- Auf das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien (Schal, Trikot etc.) verzichtet der Fan-Fotograf, um gegnerische Fans nicht zu provozieren.
- Der Fan-Fotograf hält sich ausschließlich in den Fotograf*innen-Arbeitsbereichen auf, wechselt nicht die Standorte.
- Der Fan-Fotograf nimmt Rücksicht auf die hauptamtlich arbeitenden Fotograf*innen. Diese dürfen nicht in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden.
- Der Fan-Fotograf verhält sich am Spielfeldrand professionell und weitgehend neutral. Dazu gehört, auf übermäßigen Jubel ebenso zu verzichten wie auf verbale Attacken gegenüber gegnerischen Spielern und/oder Schiedsrichter*innen. Auch das Abklatschen von Spielern der eigenen Mannschaft ist zu unterlassen.
- In alkoholisiertem Zustand (Auswärts- und Heimspiele) ist die Akkreditierung ungültig. In diesem Fall werden dem Fan-Fotografen auch dauerhaft keine Akkreditierungen mehr erteilt.
- Der Fan-Fotograf fotografiert und veröffentlicht keine Straftaten, gewaltverherrlichenden Bilder oder den Einsatz von Pyrotechnik.
- Vereinsfunktionär*innen und/oder Entscheidungsträger*innen des Vereins werden vom Fan-Fotografen im Rahmen dessen Tätigkeit weder durch Fotos noch entsprechende Beschriftung/Untertitelung verunglimpft und/oder diffamiert.

Datum

Unterschrift
